

Haushaltssatzung der Stadt Zeven
für das Haushaltsjahr 2023
vom 15.12.2022

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.942.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	29.262.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	600.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.347.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.726.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.260.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.313.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	288.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	37.607.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	38.327.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.838.900,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 15.01.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden.

- | | |
|---|-----------|
| <u>1. Grundsteuer</u> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
|
 | |
| <u>2. Gewerbesteuer</u> | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 40.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, den 15.12.2022

H. Fricke
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Zeven, 15.02.2023

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor